

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der tropo GmbH für Eurowings Holidays

Gültig für Buchungen ab 01.07.2018

Sehr geehrter Urlaubsgast,

wir freuen uns sehr, Sie als Kunden gewonnen zu haben und möchten unser Bestes dafür tun, dass Sie einen schönen und erholsamen Urlaub genießen können.

Bitte lesen Sie die folgenden Reisebedingungen, die Sie mit Ihrer Buchung anerkennen, aufmerksam durch.

Diese Bedingungen ergänzen die §§ 651 a-y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die §§ 1 - 10 des Artikel 250 EGBGB und füllen diese aus:

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Eurowings Holidays ist eine Vertriebsmarke der tropo GmbH. Mit der Anmeldung bietet der Buchende tropo den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Mit der Buchung gelten diese allgemeinen Reisebedingungen zwischen tropo und dem Buchenden sowie die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaft als in den Reisevertrag einbezogen. Die allgemeinen Beförderungsbedingungen von Eurowings sind unter [https://www.eurowings.com/de/rechtliches\(algemeine-befoerederungsbedingungen.pdf](https://www.eurowings.com/de/rechtliches(algemeine-befoerederungsbedingungen.pdf) einsehbar. Die Anmeldung der Reise kann telefonisch, per E-Mail, Fax oder über das Internet unter [holidays.eurowings.com](https://www.eurowings.com) erfolgen.

1.2 Der Vertrag kommt mit der Annahme, gleichzeitig Buchungsaufnahme und Reisebestätigung, durch tropo zustande, und zwar mit allen in der Reiseanmeldung bezeichneten Reisenden. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von tropo vor, an das tropo für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde tropo innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklärt, was auch durch vorbehaltlose Zahlung des Reisepreises oder durch Reiseantritt geschehen kann.

1.4 tropo weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunk versendete Kurznachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5).

2. Bezahlung

2.1 Zur Absicherung der Kundengelder bei Pauschalreisebuchungen hat tropo eine Insolvenzversicherung bei der Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, abgeschlossen. Ein Sicherungsschein befindet sich auf der Bestätigung.

2.2 Der Reisepreis kann per Überweisung, Sofort-Überweisung, Lastschrift, SEPA-Lastschrift, PayPal (nicht bei allen Buchungskanälen möglich) oder Kreditkarte (MasterCard/VISA) bezahlt werden. Bei Buchungen ab 7 Tage vor Reiseantritt kann die Zahlung ausschließlich mit Kreditkarte oder PayPal erfolgen.

2.3 Rechnung/Reisebestätigung sowie Sicherungsschein werden grundsätzlich per E-Mail versandt. Jede Buchung erfordert daher zwingend eine gültige E-Mail Adresse.

2.4 Die Bezahlung der Reiseleistungen erfolgt direkt an tropo. Zahlungen sind unter Angabe der auf der Rechnung/Reisebestätigung ersichtlichen Buchungsnummer ausschließlich an die dort genannte Kontoverbindung zu leisten.

2.5 Bei Zahlungen per Überweisung oder Sofort-Überweisung ist nach Erhalt der Rechnung/Reisebestätigung eine Anzahlung in Höhe von 40% des Reisepreises (mindestens aber 50,00 Euro pro Reiseteilnehmer) fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Restzahlung ist vor Aushändigung der Reiseunterlagen, spätestens 45 Tage vor Reiseantritt gemäß der Fälligkeit auf der Rechnung/Reisebestätigung zu leisten. Bei Buchungen ab 45 Tagen und weniger vor Reiseantritt ist der Gesamtbetrag sofort fällig. Die Zahlung per Überweisung kann nur bei Reisebuchung bis spätestens 8 Tage vor Reiseantritt erfolgen.

2.6 Bei Zahlung mit Kreditkarte, SEPA-Lastschrift, Lastschrift oder per PayPal wird nach Erhalt der Rechnung/Reisebestätigung eine Anzahlung in Höhe von 40% des Gesamtpreises der Kreditkarte bzw. dem Konto belastet (mindestens aber 50,00 Euro pro Reiseteilnehmer). Im Falle einer vom Kunden verschuldeten (SEPA) Lastschriftrückgabe wird tropo die Rückbelastungskosten (Gebühren der Bank, Bearbeitungsgebühren der tropo für Mehraufwand) in Höhe von 15,00 Euro an den Kunden weiterberechnen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

Eine Zahlung per Lastschrift ist nur mehr als 45 Tage vor Abreise möglich. Der Restpreis wird 45 Tage vor Reiseantritt zur Zahlung fällig und der Kreditkarte bzw. dem Konto belastet. Sollten zwischen Buchung und Reiseantritt weniger als 45 Tage oder

zwischen An- und Restzahlung weniger als 7 Tage liegen wird der volle Reisepreis sofort fällig. Bei Zahlung mit Kreditkarte oder per Lastschrift erfolgt wird daher der gesamte Reisepreis über eine einzige Abbuchung belastet. Ein ausreichender Verfügungsrahmen ist vom Kunden sicherzustellen.

2.7 Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren ab dem 01.02.2014: Ab dem 01.02.2014 sind Zahlungen des Kunden im Lastschriftverfahren im einheitlichen EURO-Zahlungsverkehrsraum und den daran teilnehmenden Ländern auch im Wege des sogenannten „SEPA-Lastschriftverfahrens“ unter folgenden Bedingungen möglich:

a) Die Reisebuchung erfolgt bis spätestens 46 Tage vor Reiseantritt.

b) Der Kunde muss bei Buchung zugunsten von tropo ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Soweit vor der Buchung zugunsten von tropo bereits ein noch gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, bedarf es der erneuten Ausstellung eines Mandates nicht.

Mit der Zusendung des Mandates an den Kunden, gilt dieses zu Gunsten von tropo als erteilt. tropo benötigt kein unterschriebenes Mandat von dem Kunden.

c) tropo informiert den Kunden in der Regel mit Rechnungsversand über den bevorstehenden Lastschritteinzug („Pre-Notifikation“), spätestens jedoch bis einen Tag vor Fälligkeit der Lastschrift. Diese Information kann auch zugleich für mehrere Lastschritteinzüge (z.B. Anzahlung und Restpreiszahlung) im Voraus erfolgen.

d) Der Kunde ist verpflichtet, zum Fälligkeitsdatum eine ausreichende Deckung auf dem von ihm im Rahmen der Mandatserteilung mitgeteilten Konto sicherzustellen.

e) Der von tropo eingezogene Betrag kann dann vom in der Vorabinformation mitgeteilten Betrag abweichen, wenn im Zeitraum zwischen der Ausstellung der Vorabinformation und dem Fälligkeitsdatum vom Kunden Leistungen insgesamt oder teilweise storniert oder Leistungen hinzugebucht werden.

2.8 Die Gebühren im Fall einer Stornierung (vgl. Ziffer 6), Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren (vgl. Ziffer 7) werden jeweils sofort fällig.

2.9 Kosten für Nebenleistungen sind nicht im Reisepreis enthalten. Falls solche Kosten entstehen, sind diese gesondert zu zahlen.

2.10 Leistet der Kunde die Zahlung zu den vereinbarten Terminen nicht, kann tropo gegenüber dem Kunden für jede Mahnung nach Zahlungsfälligkeit die Erstattung der hierfür angefallenen Kosten verlangen. Diese Kosten werden pro Mahnung mit 2,50 Euro beziffert. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Im Fall der nicht vollständigen Zahlung bzw. Anzahlung oder Restzahlung zu den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, behält sich tropo nach Mahnung mit Fristsetzung vor, den Rücktritt vom Reisevertrag zu erklären und entsprechend die Rücktrittskosten nach Ziffer 6 zu belasten.

2.11 Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

3. Leistungen

3.1 Die Leistungsverpflichtung von tropo ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der für den Zeitpunkt der Reise gültigen Reiseauschreibung unter Maßgabe sämtlicher in der Ausschreibung enthaltenen Hinweise und Erläuterungen. Dies gilt ebenfalls für einen von tropo beschriebenen Reiseverlauf. Soweit durch den Kunden bei der Buchung Sonderwünsche geäußert werden, sind diese für tropo nicht verbindlich, wobei tropo sich bemühen wird, diesen Wünschen nachzukommen.

Sondergepäck (Sportausrüstungen, Rollstühle etc.) kann ggf. gegen Aufpreis und nach Voranmeldung bei der jeweiligen Fluggesellschaft oder bei unserem Service Center befördert werden. Der Transport des Sondergepäcks vom Zielflughafen zum Hotel und zurück muss dem tropo Service Center gemeldet werden, der Beförderungspreis ist dort zu erfragen.

Es besteht nicht in jedem Hotel die Möglichkeit, in der jeweils gewünschten Zimmerart ein Babybett aufzustellen. Nähere Angaben dazu macht das tropo Service Center auf Anfrage.

3.2 Wesentliche ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den in der Ausschreibung beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit tropo. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

3.3 Alle in der Reiseauschreibung genannten Preise sind in EURO angegeben.

3.4 Für Kinderermäßigung gilt generell, dass das Alter am Tag der Reiserückkehr maßgeblich ist. Bei Rückreisen mit Datumswechsel ist das Alter bei Antritt der Rückreise maßgeblich. Im Speziellen gilt dies auch für Reisen mit einem Kleinkind, welches während des Aufenthalts im Zielgebiet das 2. Lebensjahr vollendet, da ab dem 2. Lebensjahr der volle Kinderpreis zu entrichten ist.

3.5 In einigen Reiseländern gelten abweichende Hoteltarife für Beherbergungsgäste, die ihren ständigen Wohnsitz in dem jeweiligen Land haben.

Daher gelten die Preise des Veranstalters ausschließlich für Kunden, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland oder in

einem angrenzenden Nachbarland haben bzw. im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis für diese Länder sind. Für Reisende mit ständigem Wohnsitz außerhalb dieser Länder können Mehrkosten im Hotel vor Ort entstehen bzw. die Aufnahme kann dort verweigert werden. Bitte wenden Sie sich daher vor Abschluss einer solchen Buchung zur Klärung an unseren Kundenservice.

4. Reisedokumente

4.1 Reiseunterlagen werden nach der Restzahlung bzw. Zahlung des Gesamtpreises, spätestens 7 Tage vor der Abreise per E-Mail versandt. Bei elektronischen Flugtickets (E-Ticket) werden keine Papiertickets ausgehändigt. Bei E-Tickets wird mit der Aushändigung der Reiseunterlagen der Flugbuchungscode in Form eines PDF Dokumentes per E-Mail versandt. Die Reisenden erhalten ihre Bordkarten gegen Vorlage ihres Reisepasses/Ausweises und ihres Flugbuchungscode direkt am Flughafen am Check-in-Schalter der jeweiligen Airline, sofern dies nicht anders in den Reiseunterlagen vermerkt ist. Entsprechende Informationen werden mit der Versendung der Reiseunterlagen per E-Mail bekannt gegeben. Das Dokument mit dem E-Ticket (Flugvoucher) ersetzt nicht die Bordkarte. Papiertickets werden grundsätzlich per Post verschickt.

4.2 Bei kurzfristigen Buchungen (ab 7 Tagen und weniger vor Reiseantritt) werden die Reiseunterlagen nach Erhalt des Gesamtpreises per E-Mail versandt. Bei E-Tickets wird mit der Aushändigung der Reiseunterlagen der Flugbuchungscode per E-Mail versandt. Die Reisenden erhalten ihre Bordkarten gegen Vorlage ihres Reisepasses/Ausweises und ihres Flugbuchungscode direkt am Flughafen am Check-in-Schalter der jeweiligen Airline, sofern dies nicht anders in den Reiseunterlagen vermerkt ist. Entsprechende Informationen werden mit der Versendung der Reiseunterlagen per E-Mail bekannt gegeben.

4.3 tropo ist auf zutreffende und korrekte Angaben vom Reisenden angewiesen. Der Reisende ist selbst dafür verantwortlich, dass E-Tickets von tropo ihn aufgrund seiner gemachten Angaben und seiner E-Mail Filtereinstellungen auch erreichen. Der Reisende ist dazu angehalten, auch seinen SPAM-Ordner des E-Mail Postfaches regelmäßig zu prüfen, um Erhalt und Kenntnisnahme der tropo E-Mails sicherzustellen. Der Reisende ist verpflichtet, tropo Änderungen seiner E-Mail Adresse oder Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen. Der Reisende muss weiterhin darauf achten, dass die Angaben auf seiner Buchungsbestätigung mit den Angaben auf seinem Personalausweis/Reisepass übereinstimmen. Sollte dem Reisenden die Buchungsbestätigung nicht rechtzeitig zugehen, ist er verpflichtet, tropo dies unverzüglich mitzuteilen.

5. Leistungs- und Preisänderungen

5.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und von tropo nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtsummen der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Alternativunterbringung: Für den Fall, dass sich entgegen allen Absicherungen kurz vor Reiseantritt bzw. am Urlaubsort das Risiko ergibt, dass sich ein Wunschhotel als überbucht herausstellt oder aus anderen Gründen eine Unterbringung nicht möglich ist, behält sich tropo das Recht vor, dem Reisenden ein gleichwertiges Hotel im gebuchten Urlaubsort oder in unmittelbarer Umgebung zuzuweisen, sofern die Leistungsänderung für den Reisenden zumutbar ist.

5.2 tropo ist verpflichtet, den Reiseanmelder über Leistungsänderungen oder Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist

- entweder die Änderung anzunehmen
- oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten
- oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat.

Der Reisende hat die Wahl, auf die Mitteilung von tropo zu reagieren oder nicht. Wenn der Reisende gegenüber tropo reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn der Reisende gegenüber tropo nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

Hierauf ist der Reisende in der Erklärung gemäß Ziffer 5.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

5.4 Eine Preisänderung nach Buchung ist in dem Umfang möglich, in dem sich der zulässige Kostenfaktor auf den Reisepreis auswirkt, also im Verhältnis 1:1; dies betrifft Änderungen der Treibstoffkosten, Flughafensteuern, Sicherheitsgebühren,

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der tropo GmbH für Eurowings Holidays

Gültig für Buchungen ab 01.07.2018



staatliche Abgaben, lokale Steuern etc. Eine Preiserhöhung ab dem 20. Tag vor vereinbartem Reisebeginn ist jedoch ausgeschlossen. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 8%, so ist der Reisende berechtigt, ohne Zahlung eines Entgeltes vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber tropo oder dem buchenden Reisebüro schriftlich anzuzeigen. Sollte sich der Preis hingegen senken, so wird tropo diese Senkung der Kosten an den Reisenden weitergeben.

5.5 tropo weist darauf hin, dass Direktflüge nicht automatisch Non-Stop-Flüge sind und Zwischenlandungen mit einschließen können.

6. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchungen, Ersatzpersonen
6.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei tropo. Der Rücktritt ist gegenüber tropo zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert tropo den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann tropo eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von tropo zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von tropo unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung tropo bereit ist und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. tropo wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

6.2 Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der von tropo ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen ist. tropo hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

bis 24 Stunden nach Buchungszeitpunkt - soweit dieser mindestens 96 Stunden vor Abreise liegt - 0% (ausgenommen von dieser Regelung sind gebuchte Zimmer, die als „nicht stornierbar“ gekennzeichnet sind, sowie Lufthansa Flüge)

bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 25%
vom 29. bis 26. Tag vor Reiseantritt 40%
vom 25. bis 18. Tag vor Reiseantritt 50%
vom 17. bis 10. Tag vor Reiseantritt 60%
vom 9. bis 3. Tag vor Reiseantritt 75%
ab 2 Tage vor Reiseantritt 95% des Reisepreises.

Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die geforderte Entschädigungspauschale. Bei den angegebenen Tagen handelt es sich um Kalendertage (Montag bis Sonntag, inkl. Feiertage).

Bei der Stornierung eines Reisenden innerhalb einer Buchung wird der gesamte Buchungspreis nach der neuen Personenanzahl berechnet. Dies kann zu einem höheren Preis pro Person führen.

tropo behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit tropo nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist tropo verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

tropo empfiehlt den Abschluss einer Reise-Rücktrittskostenversicherung oder eines Komplettenschutz-Paketes.

6.3 Ein Anspruch des Reisenden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart

(Umbuchung) besteht nicht.

Solche Änderungen auf Wunsch des Kunden sind grundsätzlich nur auf dem Wege der Stornierung (gemäß den Bedingungen in Ziffer 6.2.) und Neubuchung möglich. Dabei besteht kein Anspruch auf Abschluss eines neuen Reisevertrages. tropo bemüht sich jedoch Umbuchungswünschen im Einzelfall nachzukommen und die Kosten so gering wie möglich zu halten.

6.4 Das gesetzliche Recht des Kunden gemäß § 651e BGB von tropo durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie tropo 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. tropo kann dem Eintritt des Dritten anstelle des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist tropo berechtigt, die durch die Teilnahme der Ersatzperson (Dritter) anfallenden Mehrkosten zu verlangen, sofern diese tatsächlich entstanden und angemessen sind. Auf Nachfrage wird tropo Nachweis erbringen, in welcher Höhe diese Kosten entstanden sind. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

6.5 Etwaige Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsentgelte sind sofort fällig.

7. Abhilfe/Kündigung/Gepäckbeschädigung/Ansprüche

7.1 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

Soweit tropo infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von tropo vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von tropo vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel tropo unter der mitgeteilten Kontaktstelle von tropo zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von tropo bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

Der Vertreter von tropo ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

7.2 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat er tropo zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von tropo verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

7.3 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfeverlangen

(a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätungen im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.

(b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich tropo, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

7.4 Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber tropo geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

8. Beschränkung der Haftung

8.1 Die vertragliche Haftung von tropo für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt: a) soweit der Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde und/oder b) soweit tropo für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.2 tropo haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt

werden (z.B. Ausstellungen, Ausflüge, Mietwagen) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden oder wenn tropo lediglich Fremdleistungen vermittelt.

8.3 Ein Schadensersatzanspruch gegen tropo ist insoweit beschränkt, als aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann.

8.4 Kommt tropo die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem Montrealer Übereinkommen. Das Montreale Übereinkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern tropo in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet tropo nach den für diese geltenden Bestimmungen.

9. Pass- und Gesundheitsbestimmungen

9.1 tropo wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaeinfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten

9.2 tropo haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende tropo mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass tropo die Verzögerung zu vertreten hat.

9.3. Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nicht-Befolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden.

9.4 Kindereinträge im Reisepass der Eltern sind seit dem 26. Juni 2012 ungültig.

Seit dem 26. Juni 2012 sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig und das Kind ist nicht mehr zum Grenzübertritt berechtigt. Somit müssen seit diesem Stichtag alle Kinder bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Auch bei einer Reise in Schengen-Länder sollte ein entsprechender Ausweis des Kindes mitgeführt werden.

10. Schlussbestimmungen

Beförderung von Tieren: Die Mitnahme von Haustieren ist nur nach Bestätigung der jeweiligen Leistungsträger möglich. Für die Anmeldung ist das Service Center zu kontaktieren. Die in der Reisebeschreibung angegebenen Reisezeiten müssen nicht mit etwaigen Saisonzeiten in den Zielgebieten oder Hotels übereinstimmen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das Gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

tropo weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilgenommen wird. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für tropo verpflichtend würde, informiert tropo den Kunden hierüber in geeigneter Form. tropo weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist der Sitz des Reiseveranstalters. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

Diese Reisebedingungen und Hinweise gelten ausschließlich für die Programme der Marke „Eurowings Holidays“ der tropo GmbH.

Veranstalter:
tropo GmbH
Spaldingstraße 64
20097 Hamburg

Geschäftsführer: Thomas Meyer
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 115167

Stand: Juni 2018